



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte)

vom 21.05.2014

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie vom 23.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) vom 20.01.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 26) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie vom 23.06.2010 das Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Biochemie (120) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.“

(2) § 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 2

Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen, Fristen

(1) Für die Antragstellung zur Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen sowie die Form und Frist der Bewerbung gelten §§ 2 bis 6 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(2) Zusätzlich zu den in § 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung genannten Unterlagen müssen noch folgende Unterlagen fristgemäß eingereicht werden:

- a) beglaubigte Kopie des Zeugnisses über einen berufsqualifizierenden BA-Hochschulabschluss in Biochemie (180 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Studienabschlusses in einem biowissenschaftlich ausgerichteten Studiengang (z.B. Biologie, Chemie) mit mindestens 180 LP oder eines anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung Master Biochemie 120 LP oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt;
- b) eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist; § 7 Abs. 2 HVO gilt entsprechend (§ 4 Abs. 4 Bewerbungs- und Zulassungsordnung);
- c) Nachweise über an einer Hochschule erworbene fundierte Kenntnisse in den Fächern gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b jeweils im Umfang von mindestens 5 LP (modularisierte Studiengänge) bzw. mindestens 6 SWS (nicht modularisierte Studiengänge). Diese Nachweise dürfen für jedes Fach nur einmal angegeben werden;
- d) Lebenslauf;
- e) Motivationsschreiben.“

(3) § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien.

(2) Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 23 erreicht werden, die sich durch die Bewertung der nachfolgenden Auswahlkriterien ergibt:

- a) Grad der Qualifikation, d.h., Note des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. dessen Äquivalent (§ 2 Abs. 2 a bzw. b) (maximal 15 Punkte; mindestens 9 Punkte) und den
- b) Nachweise über fundierte Kenntnisse, die über fachspezifische Eignung für das gewählte Studium Auskunft geben (§ 2 Abs. 2 c). Diese sind in folgenden Fächern nachzuweisen, wobei für jedes Fach ein Punkt vergeben wird (maximal 8 Punkte):
 - zwei chemischen Grundlagenfächern,
 - Mathematik,
 - Physik,
 - zwei biologische und
 - zwei biochemische Fächer.

(3) Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation nach Abs. 2 a wird nach folgendem Maßstab gebildet:

<i>Note x</i>	<i>Punkte</i>
$x < 1,3$	15
$1,3 \leq x < 1,7$	14
$1,7 \leq x < 2,0$	13
$2,0 \leq x < 2,5$	12
$2,5 \leq x < 3,0$	11
$3,0 \leq x < 3,5$	10
$3,5 \leq x < 4,0$	9

(4) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen gemäß Abs. 2 a und b ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(5) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren gemäß den

Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der HVVO durch (§ 7 Abs. 5
Bewerbungs- und Zulassungsordnung).
(6) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.“

(4) Die §§ 5 und 6 werden gestrichen; § 7 (alt) wird zu § 5 (neu)

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen
Fakultät I am 21.05.2014; der Akademische Senat hat am 09.07.2014 dazu Stellung
genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-
Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor